

# Bundesgesetzblatt <sup>1805</sup>

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1997

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 97	Verordnung zur Regelung von Vorschriften der Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz FNA: neu: 621-1-12-24	1806
11. 7. 97	Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für das maschinell geführte Grundbuch (2. EDVGB-ÄndV) ..... FNA: 315-11-8, 315-11-13, 315-18-1	1808
17. 7. 97	Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Freizügigkeitsverordnung/EG – FreizügV/EG) ..... FNA: neu: 26-2-1	1810
17. 7. 97	Sechste Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung ..... FNA: 7847-11-4-21	1813
17. 7. 97	Neufassung der Kartoffelstärkeprämienverordnung ..... FNA: 7847-11-4-21	1815
26. 6. 97	Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..... FNA: neu: 2030-14-95	1819
3. 7. 97	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung ..... FNA: neu: 2030-11-47-40; 2030-11-47-27	1820

**Verordnung  
zur Regelung von Vorschriften  
der Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz**

**Vom 10. Juli 1997**

Auf Grund der §§ 277a und 279 Abs. 3, des § 292 Abs. 7 und des § 367 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Vierundzwanzigste Verordnung  
zur Anpassung der Unterhaltshilfe  
nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(24. Unterhaltshilfe-Anpassungs-  
verordnung-LAG – 24. UHAnpV)

**§ 1**

**Anpassung der Unterhaltshilfe**

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
  - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)  
von 808 auf 820 Deutsche Mark,
  - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 539 auf 547 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 273 auf 277 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)  
von 444 auf 451 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes)  
von 281 auf 286 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
  - a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)  
in Zuschlagsstufe
 

1	von 184 auf 187 Deutsche Mark,
2	von 234 auf 237 Deutsche Mark,
3	von 279 auf 283 Deutsche Mark,
4	von 310 auf 315 Deutsche Mark,
5	von 342 auf 347 Deutsche Mark,
6	von 374 auf 380 Deutsche Mark,
  - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)  
in Zuschlagsstufe
 

1	von 97 auf 98 Deutsche Mark,
2	von 112 auf 114 Deutsche Mark,
3	von 125 auf 127 Deutsche Mark,
4	von 140 auf 142 Deutsche Mark,
5	von 161 auf 163 Deutsche Mark,
6	von 191 auf 194 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag
  - a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)  
von 112 auf 114 Deutsche Mark,
  - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)  
von 140 auf 142 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)  
von 175 auf 178 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)  
von 65 auf 66 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)  
von 975 auf 991 vom Hundert.

**§ 2**

**Anpassung von Beträgen  
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
  - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils  
von 257 auf 261 Deutsche Mark,
  - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten  
von 190 auf 193 Deutsche Mark,
  - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen  
von 118 auf 120 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes  
von 322 auf 327 Deutsche Mark.

**§ 3**

**Anpassung des Einkommens-  
höchstbetrages der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
  - a) für Berechtigte  
von 1 205 auf 1 219 Deutsche Mark,
  - b) für den jeweiligen Ehegatten  
von 754 auf 764 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind  
von 281 auf 285 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen  
von 509 auf 516 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
- a) für Berechtigte von 1 435 auf 1 449 Deutsche Mark,
  - b) für den jeweiligen Ehegatten von 809 auf 819 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind von 332 auf 336 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen von 624 auf 631 Deutsche Mark.
- a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten von 121 auf 123 Deutsche Mark,
  - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten von 209 auf 212 Deutsche Mark,
  - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen von 41 auf 42 Deutsche Mark.

**Artikel 2**

**Ermächtigung**

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes wird gemäß § 367 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes übertragen.

**§ 4**

**Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

- 1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils von 322 auf 327 Deutsche Mark,
- 2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juli 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Vorschriften  
für das maschinell geführte Grundbuch  
(2. EDVGB-ÄndV)**

**Vom 11. Juli 1997**

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 12 Abs. 3, des § 133 Abs. 8 und des § 134 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und der §§ 91, 93 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) in Verbindung mit § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1**

**Änderung der Grundbuchverfügung**

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verfügung kann auch in allgemeiner Form und vor Eintritt eines Änderungsfalls getroffen werden.“

2. Dem § 70 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sämtliche Grundbuchblätter eines Grundbuchbandes oder eines Grundbuchamtes können durch einen gemeinsamen Schließungsvermerk geschlossen werden, wenn die Blätter eines jeden Bandes in mißbrauchssicherer Weise verbunden werden. Der Schließungsvermerk oder eine Abschrift des Schließungsvermerks ist in diesem Fall auf der vorderen Außenseite eines jeden Bandes oder an vergleichbarer Stelle anzubringen. Die Schließung muß nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Freigabe erfolgen; das Grundbuchamt stellt in diesem Fall sicher, daß in das bisherige Grundbuchblatt keine Eintragungen vorgenommen werden und bei der Gewährung von Einsicht und der Erteilung von Abschriften aus dem bisherigen Grundbuchblatt in geeigneter Weise auf die Schließung hingewiesen wird.“

3. In § 71 Satz 4 Nr. 1 Satz 3 wird das Wort „Freigegeben“ durch das Wort „Freigegeben“ ersetzt.

4. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausdruck gilt als beglaubigte Abschrift, wenn er gesiegelt ist und die Kennzeichnung „Amtlicher Ausdruck“ sowie den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person trägt, die den Ausdruck veranlaßt oder die ordnungsgemäße drucktechnische Herstellung des Ausdrucks allgemein zu überwachen hat.“

5. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie dürfen Zugang zu den maschinell geführten Grundbuchblättern des anderen Grundbuchamts

nur haben, wenn sie eine Kennung verwenden, die ihnen von der Leitung des Amtsgerichts zugeteilt wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Gewährung der Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften mit ein.“

6. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Abrufberechtigung einer nicht-öffentlichen Stelle gewährt, ist diese in der Genehmigung oder dem Vertrag (§ 133 der Grundbuchordnung) darauf hinzuweisen, daß sie die abgerufenen Daten nach § 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie ihr übermittelt worden sind.“

7. § 83 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten des Protokolls können statt auf einem Ausdruck auch in anderer Form, insbesondere auch durch Zuleitung eines Datenträgers oder durch Datenfernübertragung, übermittelt werden, wenn sie inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können.“

b) In dem bisherigen Satz 2 werden nach den Worten „Das Protokoll wird“ die Worte „auch bei Übermittlung nach Satz 2“ eingefügt.

8. In § 85 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 8 der Justizverwaltungskostenordnung ist anzuwenden.“

9. In Abschnitt XIII wird die Überschrift des Unterabschnitts 6 wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt 6

Zusammenarbeit mit  
den katasterführenden Stellen  
und Versorgungsunternehmen.“

10. In den Unterabschnitt 6 des Abschnitts XIII wird nach § 86 folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Zusammenarbeit mit Versorgungsunternehmen

(1) Unternehmen, die Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser oder Telekommunikationsanlagen betreiben (Versorgungsunternehmen), kann die Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form auch für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks durch das Grundbuchamt gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegen.

(2) Soweit die Grundbuchblätter, in die ein Versorgungsunternehmen auf Grund einer Genehmigung nach Absatz 1 Einsicht nehmen darf, maschinell geführt werden, darf das Unternehmen die benötigten Angaben aus dem Grundbuch anfordern. Die Übermittlung kann auch im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens legt die in § 81 Abs. 2 bestimmte Stelle fest.“

11. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 50 ist nicht anzuwenden; die Zusammengehörigkeit der Blätter des Briefs oder der Briefe ist in geeigneter Weise sichtbar zu machen.“
12. § 88 Satz 3 wird aufgehoben.
13. § 91 erhält folgende Überschrift:  
„Behandlung von Verweisungen, Löschungen“.
14. Nach § 105 wird folgender Paragraph eingefügt:  
„§ 106  
§ 85 Abs. 2a ist auch auf Genehmigungen und Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem 23. Juli 1997 erlassen oder abgeschlossen worden sind.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren**

Die Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3580) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Einrichtungsgebühr wird nur einmal und die Grundgebühr monatlich nur einmal erhoben, wenn die Grundbuchblätter der betreffenden Grundbuchämter auf einer gemeinsamen Datenverarbeitungsanlage in maschineller Form geführt werden.“
2. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:  
„§ 5  
Überleitungsregelung  
§ 1 Satz 3 ist auch auf Genehmigungen und Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem 23. Juli 1997 erlassen oder abgeschlossen worden sind.“

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung**

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631, 1995 I S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Verfügung kann auch in allgemeiner Form und vor Eintritt eines Änderungsfalls getroffen werden.“
2. § 65 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Ausdruck gilt als beglaubigte Abschrift, wenn er gesiegelt ist und die Kennzeichnung „Amtlicher Ausdruck“ sowie den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person trägt, die den Ausdruck verfügt oder die ordnungsgemäße drucktechnische Herstellung des Ausdrucks allgemein zu überwachen hat.“
3. § 67 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Sie dürfen Zugang zu den maschinell geführten Registerblättern des anderen Registergerichts nur haben, wenn sie eine Kennung verwenden, die ihnen von der Leitung ihres Registergerichts zugeteilt wird.“
4. Dem § 68 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird die Abrufberechtigung einer nicht-öffentlichen Stelle gewährt, ist diese in der Genehmigung oder dem Vertrag (§ 133 der Grundbuchordnung) darauf hinzuweisen, daß sie die abgerufenen Daten nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie ihr übermittelt worden sind.“
5. In § 80 werden die Absätze 3 und 4 die Absätze 2 und 3.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 1993 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juli 1997

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Verordnung  
über die allgemeine Freizügigkeit  
von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
(Freizügigkeitsverordnung/EG – FreizügV/EG)\*)**

Vom 17. Juli 1997

Auf Grund des § 15a Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 51) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

**Freizügigkeit für Nichterwerbstätige**

(1) Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und denen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG zukommt, wird Freizügigkeit nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

(2) Freizügigkeit nach dieser Verordnung wird auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt, wenn sie bei einer nach Absatz 1 berechtigten Person ihre Wohnung nehmen. Familienangehörige im Sinne dieser Verordnung sind:

1. der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird,
2. die sonstigen Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie sowie die sonstigen Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 genießen Freizügigkeit nach dieser Verordnung als Familienangehörige eines Studenten nur der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder. Student im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die eine schriftliche Zulassung zu einer staatlichen oder nach Landesrecht staatlich anerkannten Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder sonstigen Einrichtung des höheren Bildungswesens besitzt oder an einer solchen immatrikuliert ist.

(4) Die zuständigen Behörden können von Personen, die Freizügigkeit nach dieser Verordnung beanspruchen, den Nachweis verlangen, daß die in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. EG Nr. L 180 S. 26),
- Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl. EG Nr. L 180 S. 28),
- Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. EG Nr. L 317 S. 59).

§ 2

**Einreise**

(1) Den in § 1 bezeichneten Personen wird die Einreise in das Bundesgebiet gestattet. Für Familienangehörige gilt dies nur, wenn der Person, deren Familienangehörige sie sind, die Einreise oder der Aufenthalt gestattet ist.

(2) Die in § 1 bezeichneten Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, bedürfen für die Einreise keiner Aufenthaltsgenehmigung.

§ 3

**Aufenthaltserlaubnis-EG**

(1) Den Personen, die nach dieser Verordnung Freizügigkeit genießen, wird auf Antrag die Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Aufenthaltserlaubnis-EG) erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis-EG ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis-EG gilt für das gesamte Bundesgebiet.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG beträgt mindestens fünf Jahre, wenn sie nicht für einen kürzeren Zeitraum beantragt ist. Die Gültigkeitsdauer kann bei der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre beschränkt werden. Studenten wird eine auf die voraussichtliche Dauer der Ausbildung beschränkte Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt; dauert die Ausbildung länger als zwei Jahre, kann die Aufenthaltserlaubnis-EG zunächst für zwei Jahre erteilt werden.

(4) Familienangehörigen wird ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit eine Aufenthaltserlaubnis-EG mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie der Person, deren Familienangehörige sie sind.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die nach dieser Verordnung für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Bei einem Studenten wird die Gültigkeitsdauer abweichend von Satz 1 um jeweils zwei Jahre verlängert.

(6) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn eine nach dieser Verordnung erforderliche Voraussetzung entfallen ist.

(7) Die §§ 11 und 13 des Aufenthaltsgesetzes/EWG finden entsprechende Anwendung.

## § 4

**Einschränkungen der Freizügigkeit**

(1) Soweit diese Verordnung Freizügigkeit gewährt, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis-EG oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit zulässig. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) § 12 Abs. 2 bis 9 des Aufenthaltsgesetzes/EWG findet entsprechende Anwendung.

## § 5

**Erwerbstätigkeit**

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bezeichneten Familienangehörigen haben das Recht, im Bundesgebiet jedwede abhängige Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieses Recht darf nicht durch ausländerrechtliche Auflagen ausgeschlossen werden.

## § 6

**Ausweisungspflicht**

Die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit nach dieser Verordnung setzt voraus, daß sich die in § 1 bezeichneten Personen durch einen Paß oder amtlichen Personalausweis ausweisen können. Familienangehörige können sich auch durch einen sonstigen, als Paßersatz zugelassenen amtlichen Ausweis ausweisen.

## § 7

**Krankenversicherungsschutz**

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen müssen für die Gewährung der Freizügigkeit nach dieser Verordnung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Familienangehörigen genießen. Der volle Leistungsumfang des Versicherungsschutzes muß ab dem Zeitpunkt der Einreise für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes bestehen.

(2) Der Krankenversicherungsschutz nach Absatz 1 ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfaßt:

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
3. Krankenhausbehandlung,
4. medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
5. Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

## § 8

**Existenzmittel**

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen müssen für die Gewährung der Freizügigkeit nach dieser Verordnung über ausreichende Existenzmittel in solcher Höhe verfügen, daß sie für sich und ihre Familienangehörigen während ihres Aufenthaltes keine Leistungen der Sozialhilfe oder vergleichbarer Landes- oder Bundesgesetze in Anspruch nehmen müssen. Die Existenzmittel müssen ab

dem Zeitpunkt der Einreise für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts uneingeschränkt verfügbar sein.

(2) Existenzmittel im Sinne des Absatzes 1 sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- oder Umschulungshilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstiger auf einer Beitragsleistung beruhender öffentlicher Mittel.

(3) Die Existenzmittel sind als ausreichend anzusehen, wenn sie bei den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen einen monatlichen Betrag in Höhe von 1 170 Deutsche Mark übersteigen. Für jeden volljährigen Familienangehörigen müssen zusätzliche Existenzmittel in Höhe von 60 vom Hundert, für jedes minderjährige Kind in Höhe von 45 vom Hundert dieses Betrages nachgewiesen werden. Bei Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder mehr Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, sind zusätzliche Existenzmittel in Höhe von 20 vom Hundert, bei Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind, zusätzliche Existenzmittel in Höhe von 10 vom Hundert des Betrages nach Satz 1 nachzuweisen.

(4) Soweit für die in § 1 bezeichneten Personen insbesondere wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Ansprüche auf Leistungen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht kommen, sind zusätzliche Existenzmittel nachzuweisen, die solche Ansprüche ausschließen. Soweit die in § 1 bezeichneten Personen nachweisen, daß nach ihren persönlichen Verhältnissen eine Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe oder vergleichbarer Landes- oder Bundesgesetze ausgeschlossen ist, können auch geringere als die in Absatz 3 genannten Existenzmittel als ausreichend angesehen werden.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Existenzmittel sind in Form

1. einer telegrafischen Geldanweisung,
2. eines Guthabens auf einem Konto oder einem Sparbuch bei einem Geldinstitut mit Sitz im Bundesgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
3. einer Bankbürgschaft eines in Nummer 2 bezeichneten Geldinstituts,
4. einer selbstschuldnerischen Bürgschaft wirtschaftlich leistungsfähiger natürlicher Personen mit Wohnsitz oder juristischer Personen mit Sitz im Bundesgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
5. einer sonstigen schriftlichen Erklärung einer in Nummer 4 bezeichneten natürlichen oder juristischen Person, aus der eine uneingeschränkte Leistungszusicherung hervorgeht,

nachzuweisen.

(6) Anstelle des Monatsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 1 gilt für Studenten in der Regel der jeweils geltende Höchstbetrag der Ausbildungsförderung für einen nicht

bei den Eltern wohnenden Studierenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Möglichkeit eines geringfügigen Zuverdienstes kann berücksichtigt werden. Studenten, die Freizügigkeit nach dieser Verordnung beanspruchen, müssen für sich das Vorliegen der Existenzmittel nach Satz 1 und für ihre Familienangehörigen das Vorliegen zusätzlicher Existenzmittel nach Absatz 3 Satz 2 und 3 für die voraussichtliche Dauer der Ausbildung, höchstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren, glaubhaft machen. Dies gilt auch, soweit nach Absatz 4 zusätzliche Existenzmittel erforderlich sind oder geringere Existenzmittel als ausreichend angesehen werden können. Zur Glaubhaftmachung genügt in der Regel eine schriftliche Erklärung des Studenten.

## § 9

### **Geltung des Ausländergesetzes**

Soweit diese Verordnung keine abweichende Vorschrift enthält, finden das Ausländergesetz und die auf Grund des Ausländergesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit die Rechtsstellung der in § 1 bezeichneten Personen in den in Satz 1 genannten Vorschriften günstiger geregelt ist, bleiben diese unberührt.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanter



## Sechste Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Vom 17. Juli 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 952), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zuständig für die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmte Verwaltungskontrolle bei der Ausfuhr und bei der Lagerung von Stärkemengen außerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten ohne Zahlung einer Erstattung ausgeführt werden müssen (Übermengen), sowie für die Erhebung des Betrages für nicht innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten genannten Frist ausgeführten Übermengen ist die Bundesfinanzverwaltung.“

2. Die bisherigen §§ 4a, 5 und 6 werden die neuen §§ 5, 6 und 7.

3. Im neuen § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

4. Der bisherige § 7 wird der neue § 8.

5. Der bisherige § 8a wird § 9 und wie folgt gefaßt:

#### „§ 9

#### Verfahren bei Übermengen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen ermitteln, ob die Stärkehersteller die ihnen zugeteilten Unterkontingente überschritten haben, und teilen dies entsprechend den in § 1 genannten Rechtsakten dem jeweiligen Stärkehersteller mit.

(2) Die Stärkehersteller teilen bis zum 31. Mai den nach Landesrecht zuständigen Stellen mit,

1. inwieweit sie innerhalb des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Rahmens zusätzlich zu ihrem Unterkontingent für das laufende Wirtschaftsjahr Anteile des Unterkontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch nehmen wollen oder

2. ob und in welchem Umfange sie innerhalb des vorgesehenen Rahmens Mengen gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten ausführen wollen.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen teilen bis zum 30. Juni

1. der Bundesanstalt mit, inwieweit die Stärkehersteller innerhalb des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Rahmens zusätzlich zu ihrem Unterkontingent für das Jahr Anteile des Unterkontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch nehmen wollen,

2. der zuständigen Zollstelle mit, in welchem Umfange die Stärkehersteller Übermengen gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten auszuführen haben.

(4) Um den in den in § 1 genannten Rechtsakten vom Stärkehersteller im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Übermengen zu erbringenden Nachweis über die Freigabe der Sicherheit zu gewährleisten,

1. ist gleichzeitig mit der Anmeldung für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft die Erteilung eines Kontroll-exemplars T5 nach Artikel 472 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu beantragen,

2. stellt die Bundesanstalt dem Stärkehersteller beglaubigte Kopien der mit Abschreibungs- und Bestätigungsvermerken versehenen Ausfuhrlicenz und des ihr von der zuständigen Zollstelle übersandten Kontroll-exemplars aus.

(5) Der Stärkehersteller erbringt den Nachweis über die Ausfuhr von Übermengen bei der zuständigen Zollstelle durch Vorlage aller nach den in den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Unterlagen. Erfolgt die Ausfuhr von Übermengen nicht innerhalb der

in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Frist, wird der nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Betrag von der zuständigen Zollstelle erhoben.“

6. Die bisherigen §§ 8, 8b und 9 werden die neuen §§ 10, 11 und 12.

7. Dem neuen § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon erfolgt die Mitteilung der in § 2 Abs. 3 genannten Übermengen durch die Bundesfinanzverwaltung.“

#### **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kartoffelstärkeprämienverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## Bekanntmachung der Neufassung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Vom 17. Juli 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1813) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Kartoffelstärke unter ihrer neuen Überschrift in der vom 23. Juli 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 5. September 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585),
  2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529),
  3. die am 10. November 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1714),
  4. den am 29. Oktober 1988 in Kraft getretenen § 8 Nr. 7 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092),
  5. den am 28. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1466),
  6. die mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 23. August 1993 (BGBl. I S. 1512),
  7. die am 15. Dezember 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2005),
  8. die am 4. Februar 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108),
  9. die am 28. Juli 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 952),
  10. die am 23. Juli 1997 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 9, 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
  - zu 2. des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in Verbindung mit § 46 Abs. 1 dieses Gesetzes,
  - zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
  - zu 4. des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 21 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
  - zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 19 und Abs. 4 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
  - zu 6. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
  - zu 7. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
  - zu 8. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7, des § 8 Abs. 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind,
  - zu 9. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7, des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind,
  - zu 10. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146).

Bonn, den 17. Juli 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
über die Gewährung einer Prämie für die Herstellung  
von Kartoffelstärke und einer Ausgleichszahlung für Kartoffelerzeuger  
(Kartoffelstärkeprämienverordnung)**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Prämie), einer Ausgleichszahlung für die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln (Ausgleichszahlung) sowie einer Kontingentierungsregelung (Mengenregelung) für die Kartoffelstärkeherzeugung.

**§ 2**

**Zuständige Stellen**

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte die nach Landesrecht zuständigen Stellen, in deren Bezirk der Stärkehersteller seinen Sitz hat, zuständig.

(2) Zuständig für die der Festsetzung der Unterkontingente zugrunde liegenden Prüfungen und die Festsetzung der Unterkontingente ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(3) Zuständig für die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmte Verwaltungskontrolle bei der Ausfuhr und bei der Lagerung von Stärkemengen außerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten ohne Zahlung einer Erstattung ausgeführt werden müssen (Übermengen), sowie für die Erhebung des Betrages für nicht innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten genannten Frist ausgeführten Übermengen ist die Bundesfinanzverwaltung.

**II. Preis- und Prämienregelung**

**§ 3**

**Vorlage- und  
Anzeigepflichten, Kontrollpersonen**

(1) Wer Kartoffelstärke herstellt (Stärkehersteller), ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen in zwei Stücken vorzulegen:

1. einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Kartoffeln gelagert und verarbeitet sowie die daraus hergestellte Kartoffelstärke gelagert werden sollen,
2. eine Beschreibung des vorgesehenen Verarbeitungsverfahrens.

(2) Als Kontrolleur bei der Abnahme der Kartoffeln im Betrieb des Stärkeherstellers und bei den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Gewichts- und Qualitätsfeststellungen sind Personen zugelassen, die als Wäger oder Probenehmer öffentlich bestellt und vereidigt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des Stärkeherstellers zulassen, daß die Aufgaben des Kontrolleurs von anderen Personen wahrgenommen werden, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind. Die erforderliche Sachkunde liegt insbesondere vor, wenn die zu bestellende Person aufgrund ihrer Berufserfahrung in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen; als von den Feststellungen nicht betroffen gelten auch Arbeiter und Angestellte des Stärkeherstellers, die keine leitende Stellung im Betrieb des Stärkeherstellers innehaben. In dem Antrag nach Satz 1 sind die zu bestellenden Personen namentlich und mit ihrer Stellung innerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers anzugeben. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Auflagen versehen werden. Wird bei Überprüfung durch die zuständige Stelle festgestellt, daß die vorgeschriebenen Gewichts- und Qualitätsfeststellungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden oder eine bestellte Person nicht die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, ist die Zulassung zu widerrufen. Zulassungen, die nach bisherigem Recht erteilt worden sind, gelten vorbehaltlich des Satzes 5 weiter.

**§ 4**

**Gewährung der Prämie**

(1) Die Prämie wird dem Stärkehersteller nur auf schriftlichen Antrag gewährt; dem Antrag sind die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen über den Nachweis der Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger der Kartoffeln beizufügen.

(2) Die Prämie wird durch Bescheid festgesetzt.

## § 5

**Gewährung der Ausgleichszahlung**

(1) Der Kartoffelerzeuger kann sich bei dem Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung durch den Stärkehersteller, mit dem er einen Anbau- und Liefervertrag über zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln geschlossen hat, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis des Stärkeherstellers umfaßt in diesem Falle auch die Entgegennahme der Ausgleichszahlung an den Kartoffelerzeuger. Der Stärkehersteller ist verpflichtet, die Ausgleichszahlung spätestens 10 Kalendertage nach Eingang an den Kartoffelerzeuger weiterzuleiten, falls diesem nicht bereits Abschlagszahlungen mindestens in Höhe der Ausgleichszahlungen geleistet wurden. Der Stärkehersteller hat den Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung im Namen des Erzeugers gleichzeitig mit dem in § 4 genannten Antrag schriftlich zu stellen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. In dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu erstellenden Zahlungsabschnitt ist zusätzlich der Betrag der Ausgleichszahlung aufzuführen.

(2) Läßt sich der Kartoffelerzeuger bei der Antragstellung nicht durch den Stärkehersteller vertreten, so ist der Stärkehersteller verpflichtet, dem Kartoffelerzeuger die in § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

## § 6

**Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Der Stärkehersteller ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. auf Verlangen der zuständigen Stelle Aufzeichnungen über den Verarbeitungsvorgang zu machen.

(2) Der Stärkehersteller ist verpflichtet, die in Absatz 1 sowie die in den in § 1 genannten Rechtsakten bezeichneten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung der Prämie folgt, aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(3) Zum Zwecke der Überwachung hat der Stärkehersteller den Beauftragten der zuständigen Stellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit und die Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Stärkehersteller verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle und deren Beauftragten auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(4) Die zuständige Stelle kann dem Stärkehersteller Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(5) Der Stärkehersteller hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle obliegen, selbst zu

erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

**III. Kontingentierungsregelung**

## § 7

**Vorlage und Überprüfung von Investitionsplänen**

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten innerhalb der dort genannten Frist von den Stärkeherstellern zur Berücksichtigung ihrer vor dem 31. Januar 1994 getätigten Investitionen bei der Kontingentsverteilung vorzulegenden Unterlagen sind bei der Bundesanstalt einzureichen.

(2) Die Unterlagen, die zur Berücksichtigung einer Kartoffelstärkemenge im Rahmen des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Reservekontingents vorgelegt werden, müssen bis zum 8. Februar 1995 eingereicht werden. Nach Ablauf dieses Termins können keine Ansprüche auf Zuteilung eines entsprechenden Unterkontingents mehr berücksichtigt werden. Aus den eingereichten Unterlagen muß sich entnehmen lassen, daß die Investitionen

- a) vor dem 31. Januar 1994 in irreversibler Weise eingeleitet worden sind,
  - b) zu den im Investitionsplan dargelegten Kapazitätserhöhungen geführt haben oder führen werden,
  - c) mindestens der Kapazitätsaufstockung entsprechen werden, die in den in § 1 genannten Rechtsakten im Hinblick auf vor dem 31. Januar 1994 getätigte Investitionen vorgesehen ist,
  - d) mindestens dem Anteil der Gesamtinvestitionssumme entsprechen werden, der in den in § 1 genannten Rechtsakten im Hinblick auf vor dem 31. Januar 1994 getätigte Investitionen aufgeführt ist.
- (3) § 6 gilt entsprechend.

## § 8

**Festsetzung und Änderung der Unterkontingente**

(1) Die Bundesanstalt setzt die Unterkontingente durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei werden die Stärkemenge, die die Unternehmen im Wirtschaftsjahr 1992/93 erzeugt und für die sie die Prämie erhalten haben sowie die neuen Kapazitäten, die nach den sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebenden Kriterien festgestellt werden, zugrundegelegt.

(2) Die Unterkontingente werden proportional angepaßt, sobald festgestellt wird, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesenen Kontingente überschritten werden würden.

(3) Die Bundesanstalt kann die Unterkontingente, insbesondere in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten aufgeführt sind, ändern.

## § 9

**Verfahren bei Übermengen**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen ermitteln, ob die Stärkehersteller die ihnen zugeteilten Unterkontingente überschritten haben, und teilen dies entsprechend den in § 1 genannten Rechtsakten dem jeweiligen Stärkehersteller mit.

(2) Die Stärkehersteller teilen bis zum 31. Mai den nach Landesrecht zuständigen Stellen mit,

1. inwieweit sie innerhalb des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Rahmens zusätzlich zu ihrem Unterkontingent für das laufende Wirtschaftsjahr Anteile des Unterkontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch nehmen wollen oder
2. ob und in welchem Umfang sie innerhalb des vorgesehenen Rahmens Mengen gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten ausführen wollen.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen teilen bis zum 30. Juni

1. der Bundesanstalt mit, inwieweit die Stärkehersteller innerhalb des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Rahmens zusätzlich zu ihrem Unterkontingent für das Jahr Anteile des Unterkontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch nehmen wollen,
2. der zuständigen Zollstelle mit, in welchem Umfang die Stärkehersteller Übermengen gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten auszuführen haben.

(4) Um den in den in § 1 genannten Rechtsakten vom Stärkehersteller im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Übermengen zu erbringenden Nachweis über die Freigabe der Sicherheit zu gewährleisten,

1. ist gleichzeitig mit der Anmeldung für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft die Erteilung eines Kontroll-exemplars T5 nach Artikel 472 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu beantragen,
2. stellt die Bundesanstalt dem Stärkehersteller beglaubigte Kopien der mit Abschreibungs- und Bestäti-

gungsvermerken versehenen Ausfuhrlizenz und des ihr von der zuständigen Zollstelle übersandten Kontroll-exemplars aus.

(5) Der Stärkehersteller erbringt den Nachweis über die Ausfuhr von Übermengen bei der zuständigen Zollstelle durch Vorlage aller nach den in den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Unterlagen. Erfolgt die Ausfuhr von Übermengen nicht innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Frist, wird der nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Betrag von der zuständigen Zollstelle erhoben.

## § 10

**Lagerung von Übermengen  
außerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers**

(1) Der Stärkehersteller hat die Lagerung von Übermengen außerhalb seines Betriebs, soweit dies nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen ist, der Zollstelle, in deren Bezirk sich der Ort der Lagerung befindet, schriftlich in drei Stücken anzuzeigen.

(2) Die zuständige Zollstelle überprüft, ob die ihr angezeigten Angaben zutreffen.

(3) Der Stärkehersteller hat den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen zusätzlichen Nachweis zu den dort genannten Zeitpunkten bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.

## § 11

**Meldepflichten**

Die Bundesländer machen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Wirtschaftsjahres Mitteilung über die Angaben, die sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergeben. Abweichend davon erfolgt die Mitteilung der in § 2 Abs. 3 genannten Übermengen durch die Bundesfinanzverwaltung.

## IV. Schlußvorschrift

## § 12

(Inkrafttreten)

**Allgemeine Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen  
aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des  
Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Vom 26. Juni 1997**

I.

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übertrage ich den jeweiligen Leitern der Bundesforschungsanstalten meines Geschäftsbereichs und dem Leiter der Zentralstelle für Agrardokumentation und -information die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen, soweit die Dienststellen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen, den Erlaß eines Verwaltungsakts oder einen Anspruch abgelehnt haben. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche in Einzelfällen selbst übernehmen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor einer Entscheidung zu beteiligen.

II.

**Vertretung bei Klagen**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich zugleich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamten der Bundesforschungsanstalten meines Geschäftsbereichs und der Zentralstelle für Agrardokumentation und -information dem Leiter der jeweiligen Dienststelle, soweit diese nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig ist.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Allgemeine Anordnung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 427) bleibt von dieser Anordnung unberührt.

Bonn, den 26. Juni 1997

Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
F. J. Feiter

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

## **Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung**

**Vom 3. Juli 1997**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1995 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

- a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen,
  - dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,
  - dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel,
  - dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen,
  - dem Präsidenten des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen,
- b) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)
- den Oberfinanzpräsidenten,
  - dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
  - dem Präsidenten des Zollkriminalamtes,
  - den Leitern der Bildungszentren der Bundesfinanzverwaltung,
- jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 27. August 1992 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1666), außer Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel